

**HAUPTSATZUNG**  
**der**  
**Hansestadt Stendal**

**(HSa SDL)**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288), *zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)* hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am ~~6. Oktober 2014~~ *15. Oktober 2018* die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt**

**Benennung von Hoheitszeichen**

**§ 1**

**Name, Bezeichnung**

Die Stadt führt den Namen "Hansestadt Stendal". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört dem Landkreis Stendal an.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift - Hansestadt Stendal -, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

- (3) ~~Die Stadtfarben sind rot-weiß.~~

*Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend, Querformat: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt; bei der Längsform ist das Wappen in Richtung des Flaggenkopfes verschoben.*

**Kommentar [RH1]:** Dies entspricht dem Beschluss des Stadtrates vom 11.07.2016 (Drucks. VI/421)

**Flagge der Hansestadt Stendal**



*Längsform: Streifen senkrecht verlaufend,  
Wappen in Richtung des Flaggenkopfes verschoben*



*Querform: Streifen waagrecht verlaufend,  
mittig mit dem Stadtwappen belegt*

## **II. Abschnitt**

### **Organe**

#### **§ 3**

#### **Der Stadtrat**

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihe der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Stadtrat entscheidet neben weiteren ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);
2. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 € übersteigt, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 1.500.000,00 € übersteigt;
4. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 150.000,00 € beträgt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, **deren Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, ~~deren Vermögenswert 50.000,00 € nicht übersteigt~~;
6. **den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, Rechtsgeschäfte i. S. v.** (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA), wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 150.000,00 € übersteigt;
7. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 150.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 1.500.000,00 € und von sonstigen Aufträgen im Wert von mehr als 500.000,00 €;
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§ 99 Abs. 6 KVG LSA).

**Kommentar [RH2]:** Für Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 ist, die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen, ist aus Vereinfachungsgründen der Haupt- und Personalausschuss zuständig (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 HSA SDL); Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA generell in den Verantwortungsbereich des OB. Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 8 HSA SDL bleibt unberührt.

**Kommentar [RH3]:** Anpassung an die Neufassung des KVG LSA

#### § 4

#### Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Haupt- und Personalausschuss,
  - den Finanzausschuss,

- den Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss,
- den Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung.

2. als beratende Ausschüsse

- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

## **§ 5**

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Stadtrates. Dies gilt auch, soweit dem Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA die Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortschaftsrates übertragen ist. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

## **§ 6**

### **Haupt- und Personalausschuss**

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
  2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
  3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,
  4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
  1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €,

bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € ~~oder, soweit es sich um Rechtsgeschäfte~~ aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, ~~soweit es sich nicht oder um~~ **Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;**
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
5. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 500.000,00 € bis 1.500.000,00 €;
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (**§ 99 Abs. 6 KVG LSA**);
7. vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung, **Versetzung in den Ruhestand** und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen **TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18** und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt, abgesehen vom Intendanten, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark (**§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA**);
8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in **Nr. 7** genannten Arbeitnehmern, falls gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (**§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA**).

**Kommentar [RH4]:** Sh. § 3 Abs. 5 Nr. 5 HSA SDL; die Zuständigkeit des HPA gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 HSA SDL bleibt unberührt.

**Kommentar [RH5]:** Anpassung an § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA n. F.

**Kommentar [RH6]:** Aufgrund der altersstrukturbedingt zunehmenden Anzahl von Personalentscheidungen wäre eine Übertragung von Teilaufgaben (bis EG 9b bzw. S11b?) auf den Oberbürgermeister sinnvoll, zumal Einstellungen ohne Ausschreibungen nach Absatz 3 stets in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

- (3) Die Ernennung und Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 7 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses.

- (4) Der Haupt- und Personalausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

## § 7 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
  2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
  3. Beratung des Investitionsplanes,
  4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
  5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
  6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
  7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,
  8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
  2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
  3. Verzicht auf Ansprüche, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 5.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA).

## § 8

### Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen ~~nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie bei allen frei zu vereinbarenden Verträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, *soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.*~~

**Kommentar [RH7]:** Anpassung an die Neuregelung des Vergaberechts

**Kommentar [RH8]:** Die Anpassung des Mindestwertes berücksichtigt die allgemeine Preissteigerung und führt bei Vergaben bis 100.000 € zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Andere Kommunen (Halberstadt, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Stendal) verzichten ganz auf eine Beschlussfassung durch die Vertretung oder einen Ausschuss; in Weißenfels ist der OB bis 125.000 € zuständig. Nicht verschwiegen werden soll allerdings, dass einzelne Städte auch niedrigere Werte ansetzen (in der Lutherstadt Eisleben ist die OBin bei VOB bis 50.000 € und bei VOL bis 30.000 €, in Salzwedel die BMin grundsätzlich bis 30.000 € bzw. bei HOAI bis 10.000 € zuständig). Die Regelung, dass über Vergaben ab 30.000 € regelmäßig berichtet wird (§ 15 Abs. 7 HSA SDL) wird auch bei Anpassung des Mindestwertes beibehalten und gegenüber der bisherigen Regelung auf Wunsch des Ausschusses inhaltlich erweitert.

**Kommentar [RH9]:** Sonderregeln bei Verträgen mit Stadtratsmitgliedern pp.

## § 9

### Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt;
  2. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
  3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (*§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA*);
  4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € bis 500.000,00 € (*§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA*)

## § 10

### Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:



1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
2. Beratung der Bebauungspläne,
3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.

(3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung).

### **§ 11 Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden und aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:
  - des Theaters der Altmark,
  - der Museen,
  - der Musik- und Kunstschule,
  - der Volkshochschule,
  - der Stadtbibliothek,
  - des Tiergartens,
6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
  - Allgemeine Sportpflege,
  - Förderung des Sportes,
  - Werbung für den Sport,
7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,
8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

### **§ 12 Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales**

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden sowie aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
2. Beratung über die Aussiedler-, Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend-, Frauen- und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs- und Kostenbeitragssatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
9. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.

### **§ 13**

#### **Bestellung der Ausschussvorsitzenden**

- (1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 15 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;
  2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, **Versetzung in den Ruhestand** und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 6 bzw. TVöD S2 bis TVöD S8) und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten (**§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA**);
  3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in **Nr. Abs. 2** genannten Arbeitnehmern (**§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA**);
  4. die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der übertariflich Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (**§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA**);
  5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (**§§ 105, 107 KVG LSA**);
  6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (**§§ 105, 107 KVG LSA**);
  7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;
  8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;

**Kommentar [RH10]:** Anpassung an § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA n. F.

**Kommentar [RH11]:** Sh. § 6 Abs. 2 Nr. 7 HSa SDL

9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
  10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
  11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
  12. Abschluss *oder Ablehnung* von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
  13. Niederschlagung von Forderungen;
  14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
  15. ~~die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge,~~ soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von ~~50.000 €~~ **100.000,00 €** nicht überschreitet;
  16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 3 KVG LSA);
  17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens **und der Stadtflagge** durch Dritte.
- (2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".
  - (3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
  - (4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- **und Personalausschusses** und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

**Kommentar [RH12]:** Anpassung an die Neuregelung der Vergabevorschriften

**Kommentar [RH13]:** Sh. § 8 Abs. 2 HSA SDL

- (5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister *in der Regel* innerhalb eines Monats schriftlich. *Ist die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfangs der Fragestellung oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.*
- (7) Der Oberbürgermeister berichtet dem Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss *regelmäßig in den ordentlichen Ausschusssitzungen* *quartalsweise* über durchgeführte Vergaben *nach der VOB, der VOL, der HOAI und der VOF sowie über frei zu vereinbarende Vergaben* mit einer Auftragssumme von mehr als 30.000,00 € und nicht mehr als *100.000,00 € 50.000,00 €* unter Angabe der Maßnahme, *der Kostenberechnung, der Vergabeart, des Ergebnisses des verpreisten Leistungsverzeichnisses (soweit vorliegend), der Anzahl* der eingegangenen Angebote, *der Preisspanne der Angebote, des* Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln.

**Kommentar [RH14]:** Anpassung an die Neufassung des KVG LSA.

**Kommentar [RH15]:** Entspricht bereits der bisherigen Praxis

**Kommentar [RH16]:** Anpassung an die Neuregelung des Vergaberechts

**Kommentar [RH17]:** Sh. § 8 Abs. 2 HSa SDL

**Kommentar [RH18]:** Im Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss geäußelter Wunsch und überwiegend bereits bisherige Praxis; die Information über das verpreiste Leistungsverzeichnis beruht auf einem Hinweis des RPA.

## § 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (*§ 76 KVG LSA*). Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

### III. Abschnitt

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

##### § 17 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister ein (§ 28 Abs. 1 KVG LSA). Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 24 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

##### § 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse halten zu Beginn ihrer ordentlichen, öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab (§ 28 Abs. 2 KVG LSA).
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen beschließenden Ausschusses bestimmt in der Einladung den Beginn der Fragestunde. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt, bei Ausschüssen in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses, fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

**Kommentar [RH19]:** Sh. § 26 Abs. 3 HS SDL

**Kommentar [RH20]:** Die bisherige Beschränkung ist mit der Neufassung des KVG entfallen.

## § 19 Bürgerbefragung

- (1) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.
- (2) In den in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – 8 genannten Angelegenheiten ist eine Bürgerbefragung ausgeschlossen.
- (3) Bei Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen ist zu sichern, dass auch Briefwähler an der Bürgerbefragung teilnehmen können.

**Kommentar [RH21]:** Klarstellung im Hinblick auf § 28 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA.

**Kommentar [RH22]:** Die seinerzeit vom Stadtrat ausdrücklich gewünschte Regelung beinhaltet das Risiko, dass Stimmzettel der Bürgerbefragung mit denen der Wahl vermischt werden, was zur Ungültigkeit der Briefwahl führen kann.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

## § 20 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (§ 22 KVG LSA).
- (2) Die Eintragung Stendaler Bürger in das Goldene Buch oder das Ehrenbuch der Stadt bedarf der Zustimmung des Haupt- und Personalausschusses. Die Zustimmung kann auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 54 Satz 2 und 3 KVG LSA eingeholt werden.

## V. Abschnitt

### Ortschaftsverfassung

## § 21 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:
1. Ortschaft Bindfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Bindfelde,
  2. Ortschaft Borstel mit dem Gebiet der Gemarkung Borstel,



3. Ortschaft Buchholz mit dem Gebiet der Gemarkung Buchholz,
4. Ortschaft Dahlen, einschließlich der Ortsteile Dahlen, Gohre, Dahrenstedt und Welle, mit dem Gebiet der Gemarkungen Dahlen, Dahrenstedt und Welle,
5. Ortschaft Groß Schwechten, einschließlich der Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen, mit dem Gebiet der Gemarkungen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen,
6. Ortschaft Heeren mit dem Gebiet der Gemarkung Heeren,
7. Ortschaft Insel, einschließlich der Ortsteile Insel, Döbbelin und Tornau, mit dem Gebiet der Gemarkungen Insel, Döbbelin und Tornau,
8. Ortschaft Jarchau mit dem Gebiet der Gemarkung Jarchau,
9. Ortschaft Möringen, einschließlich der Ortsteile Möringen und Klein Möringen, mit dem Gebiet der Gemarkung Möringen,
10. Ortschaft Nahrstedt mit dem Gebiet der Gemarkung Nahrstedt,
11. Ortschaft Staats mit dem Gebiet der Gemarkung Staats,
12. Ortschaft Staffelde, einschließlich der Ortsteile Staffelde und Arnim, mit dem Gebiet der Gemarkung Staffelde,
13. Ortschaft Uchtspringe, einschließlich der Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof, mit dem Gebiet der Gemarkungen Uchtspringe und Wilhelmshof,
14. Ortschaft Uenglingen mit dem Gebiet der Gemarkung Uenglingen,
15. Ortschaft Vinzelberg mit dem Gebiet der Gemarkung Vinzelberg,
16. Ortschaft Volgfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Volgfelde,
17. Ortschaft Wahrburg mit dem sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet,
18. Ortschaft Wittenmoor, einschließlich der Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier, mit dem Gebiet der Gemarkung Wittenmoor.

(2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt; soweit bisher eine abweichende Anzahl festgelegt war (Angaben in Klammern), bleibt es bis zur nächsten Kommunalwahl dabei:

Bindfelde 5 Mitglieder,  
 Borstel 5 Mitglieder,  
 Buchholz 5 Mitglieder,  
 Dahlen 7 Mitglieder,  
 Groß Schwechten 5 (7) Mitglieder,  
 Heeren 6 Mitglieder,  
 Insel 5 (8) Mitglieder,  
 Jarchau 7 (9) Mitglieder,  
 Möringen 8 Mitglieder,  
 Nahrstedt 5 Mitglieder,  
 Staats 5 Mitglieder,  
 Staffelde 5 Mitglieder,  
 Uchtspringe 9 Mitglieder  
 Uenglingen 7 (9) Mitglieder,  
 Vinzelberg 5 Mitglieder,  
 Volgfelde 5 Mitglieder,

**Kommentar [RH23]:** Die bisherige Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder beruht auf Absprachen mit den einzelnen Ortschaften. Sinnvoll wäre es jedoch die Anzahl einheitlich von der Ortschaftsgröße abhängig zu machen, beispielsweise: pro angefangenen 100 Einwohnern 1 Sitz, mindestens jedoch 5 und höchstens 9)

**Kommentar [RH24]:** Die Änderungen waren schon in der bisherigen Hauptsatzung vorgesehen, sh. Absatz 4 a. F.

Wahrburg 7 (5) Mitglieder,  
Wittenmoor 5 Mitglieder.

In den Ortschaften Dahlen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor vollenden die gewählten Bürgermeister, die als Ortsbürgermeister übergeleitet wurden, ihre 7-jährige Amtszeit und sind danach gemäß § 58 Abs. 1b Satz 9 GO LSA i. V. m. Art. 23 Abs. 5 Nr. 1 Kommunalrechtsreformgesetz zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ende der Wahlperiode am 30.6.2019.

~~(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ab Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 wie folgt festgelegt:~~

~~Borstel 5 Mitglieder,  
Dahlen 7 Mitglieder,  
Groß Schwechten 5 Mitglieder,  
Heeren 6 Mitglieder,  
Insel 5 Mitglieder,  
Jarchau 7 Mitglieder,  
Möringen 8 Mitglieder,  
Staffelde 5 Mitglieder,  
Uchtspringe 9 Mitglieder  
Uenglingen 7 Mitglieder,  
Wahrburg 7 Mitglieder.~~

**Kommentar [RH25]:** Die geplante Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder wurde nicht verändert, sondern nur in Absatz 3 übertragen

~~(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird in den Ortschaften~~

~~— Bindfelde  
— Buchholz  
— Nahrstedt  
— Staats  
— Vinzelberg  
— Volgfelde  
— Wittenmoor~~

~~ab Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 ein Ortsvorsteher gewählt. Die Ortsvorsteher nehmen auch die Rechte wahr, die nach dieser Satzung den Ortschaftsräten übertragen worden sind.~~

**Kommentar [RH26]:** Anpassung an die Neufassung des KVG – wie den Ortschaften bei der letzten Beschlussfassung zugesagt.

~~(6)~~ (4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Ortschaft Wahrburg ab Beginn der Wahlperiode des Stadtrates 2019 bis 2024 mit dem sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet.

## § 22

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
    - a) der Sportanlagen,
    - b) der Park- und Grünanlagen,
    - c) der Kinderspielplätze,
    - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege,
  2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt,
  3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen,
  4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:
    - a) Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2,
    - b) Ortschaftsrat Buchholz: das Ortschaftszentrum „Baracke“ am Teich und den alten Speicher, Steege 12, sowie - im ~~Benehmen~~ **Einvernehmen** mit der

**Kommentar [RH27]:** Anpassung an die Regelung der anderen Ortschaften

Feuerwehr - das Feuerwehrgerätehaus, Inselweg 1, ~~einschließlich deren Unterhaltung,~~

**Kommentar [RH28]:** Regelung aus dem Eingemeindungsvertrag, die sich als nicht praktikabel herausgestellt hat; Streichung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ortschaftsrates.

c) Ortschaftsrat Dahlen: das Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahleener Hauptstraße 21,

d) Ortschaftsrat Groß Schwechten: das Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – das Traditionszimmer der Feuerwehr, Rheinstraße 16,

e) Ortschaftsrat Heeren: das Ortschaftszentrum „Alte Schule“, Sälinger Straße 24, und das Dorfgemeinschaftshaus, Westtheerener Straße 21,

f) Ortschaftsrat Insel: ~~das Dorfgemeinschaftshaus, die Dorfgemeinschaftshäuser~~ Am Dreesch 13, ~~sowie im Einvernehmen mit der Feuerwehr – die Versammlungsräume der Feuerwehr,~~ Döbbeliner Dorfstraße 31b und Tornauer Dorfstraße 1,

**Kommentar [RH29]:** Korrektur entsprechend der tatsächlichen Situation.

g) Ortschaftsrat Jarchau: das Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4, und den Festplatz „Zur Feuerquelle“,

h) Ortschaftsrat Möringen: die Versammlungsräume der Feuerwehr, Möringer Dorfstraße 35a und Klein Möringer Dorfstraße 14, jeweils im Einvernehmen mit der Feuerwehr,

i) Ortschaftsrat Nahrstedt: den Jugendclub, Nahrstedter Dorfstraße 17, sowie – im ~~Benehmen Einvernehmen~~ mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4, ~~einschließlich deren Unterhaltung,~~

**Kommentar [RH30]:** Anpassung an die Regelungen der anderen Ortschaften

**Kommentar [RH31]:** Regelung aus dem Eingemeindungsvertrag, die sich als nicht praktikabel herausgestellt hat; Streichung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ortschaftsrates.

j) Ortschaftsrat Staffelde: die Festscheune einschließlich der Verwaltungsräume, Storkauer Straße 10,

k) Ortschaftsrat Uchtsprunge: den Speiseraum der Grundschule Börgitz, Volgfelder Straße 43, ~~einschließlich dessen Unterhaltung,~~ sowie den Festplatz Börgitz, Börgitzer Dorfstraße,

**Kommentar [RH32]:** Regelung aus dem Eingemeindungsvertrag, die sich als nicht praktikabel herausgestellt hat; Streichung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ortschaftsrates.

l) Ortschaftsrat Uenglingen: das Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4a, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3,

m) Ortschaftsrat Vinzelberg: das Ortschaftszentrum „ehemalige Schule“ einschließlich des Versammlungsraumes der Feuerwehr - diesen im Einvernehmen mit der Feuerwehr -, Vinzelberger Straße 2,

n) Ortschaftsrat Volgfelde: das Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5,

o) Ortschaftsrat Wahrburg: das Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1,

p) Ortschaftsrat Wittenmoor: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4.

- (3) Den Ortschaftsräten obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Verwendung von weiteren Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.
- (4) Die Benutzung des Speiseraumes der Grundschule Börgitz für außerschulische Zwecke erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Uchtspringe.

### **§ 23 Einwohnerfragestunde in den Ortschaften**

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte

Bindfelde vom 25.09.14  
Borstel vom 29.09.14  
Buchholz vom 30.09.14  
Dahlen vom 01.10.14  
Groß Schwechten vom 25.09.14  
Heeren vom 25.09.14  
Insel vom 06.10.14 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)  
Jarchau vom 02.10.14  
Möringen vom 29.09.14  
Nahrstedt vom 29.09.14  
Staffelde vom 25.09.14  
Uchtspringe vom 02.10.14  
Uenglingen vom 29.09.14  
Vinzelberg vom 01.10.14  
Volgfelde vom 01.10.14  
Wahrburg vom 25.09.14  
Wittenmoor vom 29.09.14

sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,

zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister.

## VI. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachung

#### § 24

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Stendal den bekanntzumachenden Text enthält. Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 - 36 im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter „www.stendal.de“ zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ohne Rechtsverbindlichkeit Zusätzlich erfolgt zusätzlich ein Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal, dem jedoch keine

Rechtswirkung zukommt. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der und für Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt darüber hinaus in über Aushangkästen in der jeweiligen Ortschaft, die sich an folgenden Standorten befinden:

Ortschaft	Ortsteil	Standort
Bindfelde	Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7
	Charlottenhof	Langensalzwedeler Weg (gegenüber Nr. 7)
Borstel	Borstel	Lindenplatz 2
Buchholz	Buchholz	Grüne Straße 34
Dahlen	Dahlen	Dahlener Hauptstraße 31
	Gohre	Ecke Kleine Gohrer Straße / Im Gohrer Winkel
	Welle	Weller Dorfstraße 21 - 25 (gegenüber Nr. 24)
	Dahrenstedt	Dahrenstedter Dorfstraße 6 (Bushaltestelle)
Groß Schwechten	Groß Schwechten	Ecke Rhinstraße / Weidenweg
	Neuendorf am Speck	Neuendorf am Speck (gegenüber Nr. 20)
	Peulingen	Peulinger Winkel 10
Heeren	Heeren	Sälinger Straße 24

**Kommentar [RH33]:** Die Sitzungen sind gemäß den §§ 52 Abs. 4 und 81 Abs. 4 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen, wobei die Ortsüblichkeit in der Hauptsatzung geregelt werden kann (Schmid/Trommer/Schmid – Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt § 52 Anm. 6). Ziel ist es, eine rechtssichere, praktikable und möglichst kostengünstige Regelung zu finden. Dies ist aus derzeitiger Sicht die Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, zumal sich der Generalanzeiger bereit erklärt hat, bei Bedarf auch Sonderamtsblätter zu veröffentlichen.

Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13
	Döbbelin	Döbbeliner Dorfstraße (neben Nr. 15)
	Tornau	Tornauer Dorfstraße 22
Jarchau	Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4
		Oberster Brückschlag (gegenüber Nr. 55)
		Ecke Mühlenstege / Bauernstraße
Möringen	Möringen	Gartenstraße 1
	Klein Möringen	Klein Möringer Dorfstraße 32
Nahrstedt	Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße (gegenüber Nr. 12)
Staats	Staats	Staatser Dorfstraße 29
Staffelde	Staffelde	Staffelder Hauptstraße 8
	Arnim	Trift (An der Bushaltestelle)
Uchtspringe	Uchtspringe	Ecke Willy-Brandt-Straße / Am Schäferwald 9
		Ecke Kraeplinstraße / Wilhelmshofer Straße 1
	Börgitz	Volgfelder Straße 14



		Lindenweg 2
	Wilhelmshof	Wilhelmshofer Ring 2
Uenglingen	Uenglingen	Unter den Linden 3
		Parkallee (gegenüber Nr. 4)
Vinzelberg	Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2
Volgfelde	Volgfelde	Volgfelder Dorfstraße 34
Wahrburg	Wahrburg	Glockenberg 1
		Wahrburger Straße 48
Wittenmoor	Wittenmoor	Am Fenn 3
	Vollenschier	Zum Gänseteich 12

Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind darüber hinaus – **ebenfalls** ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter [www.stendal.de](http://www.stendal.de) bekannt zu geben.

- (4) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet unter [www.evergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de), soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark-Zeitung“ - ~~Nachrichten für den Landkreis Stendal~~ **Ausgabe Altmark-Ost** - und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-Ost" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten - zumindest bestimmbar - Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

## VII. Abschnitt

### Gleichstellungsvorschriften

#### § 25 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## VIII. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 26 In-Kraft-Treten

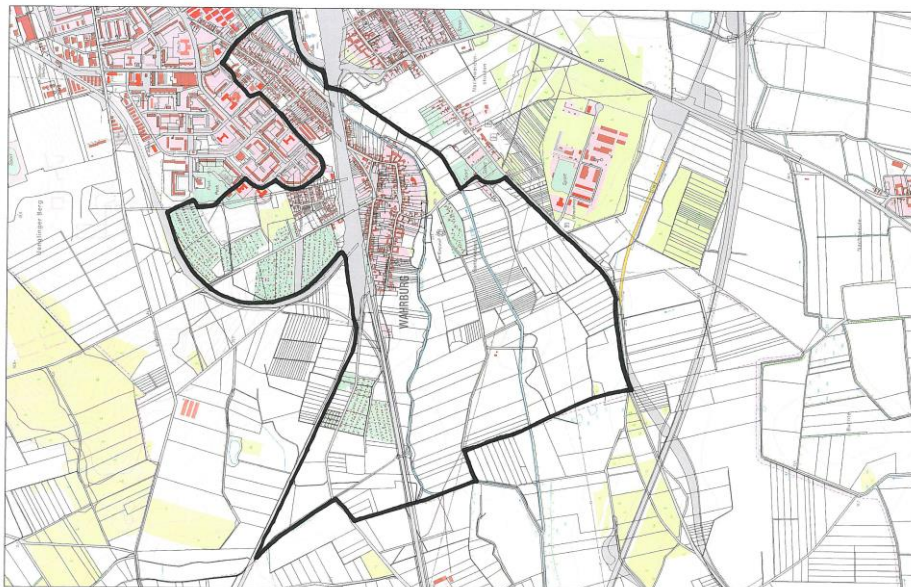
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom ~~11.02.2015~~ **13.10.2016** außer Kraft.
- (3) **§ 18 tritt außer Kraft, sobald der Stadtrat Einwohnerfragestunden in seiner Geschäftsordnung regelt, spätestens jedoch zum 31.12.2019.**

Hansestadt Stendal, den .....

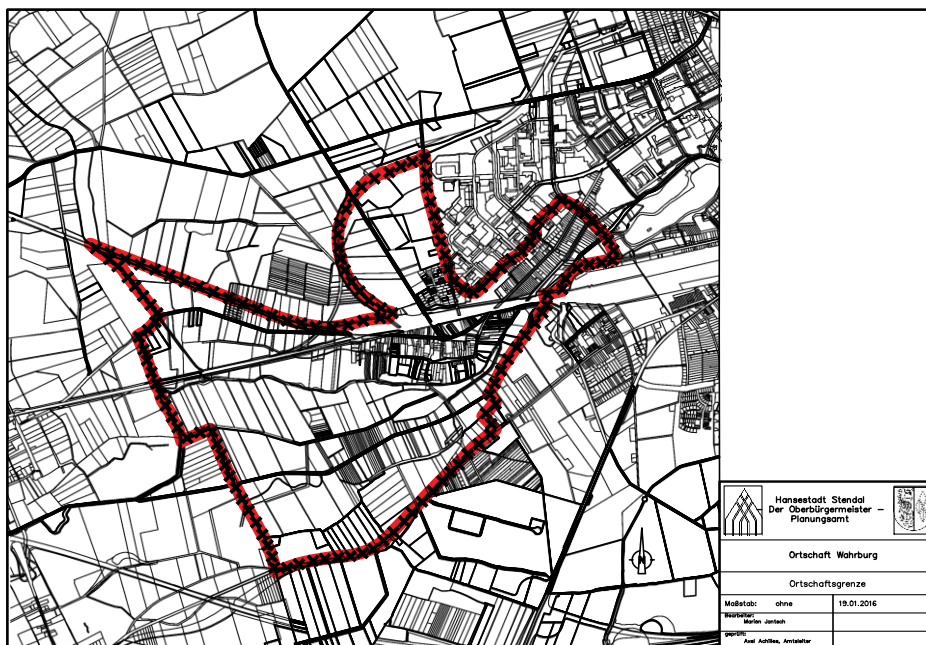
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Kommentar [RH34]:** § 28 Abs. 2 KVG n. F. sieht nunmehr eine Regelung der Einwohnerfragestunden in der Geschäftsordnung, nicht mehr in der Hauptsatzung vor. Um bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung keine regelungslose Zeit entstehen zu lassen, ist die vorliegende Übergangsregelung erforderlich.

## Anlage 1 zur Hauptsatzung



## Anlage 2 zur Hauptsatzung



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)  
 Ausdruck gemäß Lizenzierung Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeoLSA, 2012 / A18-T32.179 10